

Vorvertragliche Informationen (nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz) zum Pflegebereich im Friederike-Fliedner-Haus

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

im Folgenden können Sie sich einen Überblick über unsere wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung machen:

I. Kontaktdaten und Ansprechpartner:in

1. Friederike-Fliedner-Haus
Pflegebereich
Rosenbergstraße 40, 70176 Stuttgart
Telefon: 0711 991-3000
Fax: 0711 991-3090
E-Mail: tatjana.panina@diak-stuttgart.de
www.diak-stuttgart.de
2. Trägerin der Einrichtung ist die Evangelische Diakonissenanstalt, Rosenbergstraße 40, 70176 Stuttgart. Die Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart ist eine gemeinnützig anerkannte kirchlich-diakonische Rechtsträgerin. Ihre Rechtsform ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg. Die Rechtsträgerin führt ihre Einrichtungen in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
1. Heimleitung/Pflegedienstleitung

Tatjana Panina
Rosenbergstraße 40, 70176 Stuttgart
Telefon: 0711 991-3050
Fax: 0711 991-3090
E-Mail: tatjana.panina@diak-stuttgart.de
www.diak-stuttgart.de

II. Lage der Einrichtung

Lage im Ort: Zentrale Stadtlage im Stuttgarter Westen

Verkehrsanbindung: Nächste ÖPNV-Station: Stadtbahn U4 und Bus 42,
Haltestelle Rosenberg/Seidenstraße/Diakonie-Klinikum
Länge des Fußwegs von dort bis zur Einrichtung: 400m

Einkaufsmöglichkeiten sind im Umkreis fußläufig gut zu erreichen.

III. Leistungsprofil der Einrichtung

Unsere Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die auch Kurzzeitpflege anbietet. Sie ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen zugelassen. Dies bedeutet, dass in unserer Pflegeeinrichtung folgende Leistungen in Anspruch genommen werden können:

- (Übergangs-)Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, wenn im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder wegen sonstiger Krisensituationen vorübergehend eine stationäre Pflege erforderlich ist
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, wenn bei einer häuslichen Pflege die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist.

Unsere Einrichtung nimmt auch Personen auf, die die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Altenpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“).

Besondere Versorgungs- und Betreuungsangebote /Zielgruppen:

- Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (dementiell Erkrankte mit erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz)

IV. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich,
- Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt,
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

V. Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung

1. Platzangebot

Unsere Einrichtung verfügt über folgendes Platzangebot:

Dauerpflege	22 Plätze	in 19 Einzel- und	4 Doppelzimmer
Kurzzeitpflege	2 Plätze	eingestreut (EZ oder DZ)	

Die Plätze sind einem Wohnbereich mit 27 Plätzen zugeordnet.

2. Ausstattungsmerkmale und Infrastruktur der Einrichtung

Das Gebäude Friederike-Fliedner Haus wurde 2001 in Betrieb genommen. Im Jahre 2014 wurden die Bäder generalsaniert. Die Zimmergrößen betragen ca. 24,5 bis 27,5 m².

17 Zimmer sind mit einem eigenen Sanitärbereich (WC/Waschbecken/Dusche) ausgestattet. Sechs Zimmer teilen sich ein Tandembad (für zwei Zimmer steht ein Sanitärbereich mit WC, Waschbecken, Dusche zur Verfügung). Es gibt ein Pflegebad.

Die Standardmöblierung der Zimmer umfasst ein Bett, einen Nachttisch, einen Einbauschränk, einen Tisch, 2 Stühle und einen Sessel. Die Gäste dürfen eigene kleine Möbelstücke mitbringen.

Es gibt einen Telefon- und bei Bedarf einen Internetanschluss.

Die Einrichtung verfügt über:

- Garten mit Hochbeeten
- Gymnastikraum
- Räumlichkeiten zur Fest- bzw. Feiertagsgestaltung
- Kirche
- Räumlichkeiten für private Familienfeiern können nach Absprache angemietet werden
- Vermittlung von Fußpfleger:in
- Vermittlung von Friseur:in

VI. Leistungsangebote

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

1. Regelleistungen für alle Gäste

Die vollstationäre Versorgung umfasst **für jeden Kurzzeitpflegegast** eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für alle Gäste umfassen folgende Leistungen:

a) Unterkunft

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterakunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten und das Bereitstellen von Bettwäsche, Lagerungshilfen und Handtüchern, so dass der Kurzzeitpflegegast nur seine persönliche Kleidung und Wäsche mitzubringen braucht. Soweit diese maschinenwaschbar und mit dem Namen des Kurzzeitpflegegastes gekennzeichnet ist, übernimmt die Einrichtung auch deren Reinigung (vgl. hierzu auch § 4 des (Muster-) Heimvertrags).

b) Verpflegung

Es erfolgt eine Vollverpflegung. Sofern eine Sonderkost erforderlich ist, wird dies berücksichtigt. Der aktuelle Speiseplan ist beispielhaft als Anlage 1 beigelegt.

c) Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen

zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die die behandelnde Ärzt:in zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst bzw. durch Medicproof oder eine andere Prüfinstitution die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen. Bei Empfänger:innen von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Soweit für die Erbringung der Pflege Hilfsmittel erforderlich sind, die ausschließlich der Pflegeeasierung dienen, werden diese von der Einrichtung gestellt. Hilfsmittel, die in den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung fallen, müssen für den Kurzzeitpflegegast dagegen von der Ärzt:in verordnet werden (z.B. individuell angepasste Rollstühle).

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum (Muster-)Heimvertrag entnommen werden.

Im sozialpflegerischen Bereich gibt es derzeit folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:

- Beschäftigungstherapie
- Gedächtnistraining
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten
- Singen, Spielen, Musizieren
- Sitztanz, Gymnastik
- Kochen und Backen
- Vorlesestunden
- Ausflüge
- Feste und Feiern
- Altennachmittage
- Hauszeitung / Tageszeitung

Änderungen bleiben vorbehalten.

Ein aktueller Veranstaltungskalender ist beispielhaft beigelegt.

2. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

Für Gäste mit den Pflegegraden 1–5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vereinbart.

Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie z.B. Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u.ä. Die Gäste werden hierbei von Mitarbeiter:innen der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert und aktiviert. Das zusätzliche Betreuungsangebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, das ausschließlich über die Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird.

3. Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es sich bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer teilstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer von den Gästen selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 3 des (Muster-) Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste entnommen werden.

Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

VII. Tägliches Entgelt

Derzeit gilt folgendes tägliches Heimentgelt für unsere Kurzzeitpflegeeinrichtung:

Pflegegrad	Kein Pflegegrad („0“)	1	2	3	4	5
	€	€	€	€	€	€
Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen	65,94	65,94	82,33	98,51	115,37	122,93
Ausbildungs- umlage	3,24	3,24	3,24	3,24	3,24	3,24
Entgelt für Unterkunft	18,99	18,99	18,99	18,99	18,99	18,99
Entgelt für Verpflegung	12,38	12,38	12,38	12,38	12,38	12,38
Investitions- kostenanteil	6,72	6,72	6,72	6,72	6,72	6,72
Tagessatz	107,27	107,27	123,66	139,84	156,70	164,26
Max. Erstattung Pflegekasse*	0	0	1.774,00	1.774,00	1.774,00	1.774,00
Eigenanteil bei x Tagen	3.003,56 (28 Tage)	3.003,56 (28 Tage)	1.193,84 (24 Tage)	882,96 (19 Tage)	733,20 (16 Tage)	689,90 (15 Tage)

* bis zur Ausschöpfung des jährlichen Leistungsbetrags

Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.

Die Pflegekassen übernehmen bei Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 2 – 5 die Kosten der Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen in der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für bis zu 8 Wochen bis zu einem Betrag von **1.774 €** und in der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI für bis zu 6 Wochen bis zu einem Betrag von **1.612 €** im Kalenderjahr.

Die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI können kombiniert werden. Eine andere Möglichkeit ist eine Umwandlung: Der Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI kann mit noch nicht beanspruchten Mitteln der Verhinderungspflege auf bis zu **3.386 €** erhöht werden. Der Anspruch auf Verhinderungspflege kann mit noch nicht beanspruchten Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI auf bis zu **2.418 €** erhöht werden.

Liegt bei einer Aufnahme zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI eine Eileinstufung des Kurzzeitpflegegastes vor, bei der noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt wurde, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2, richtet sich das Entgelt während der gesamten Dauer des Leistungsfalls nach dem Entgelt für den Pflegegrad 3. Dies gilt auch dann, wenn die Pflegekasse nach der Aufnahme rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfall es einen Leistungsbescheid über einen anderen Pflegegrad als den Pflegegrad 3 erlässt (vgl. § 7 Abs. 4 des baden-württembergischen Rahmenvertrags für Kurzzeitpflege nach § 75 SGB XI). Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt nach § 42 SGB XI verlängert oder reicht er über den Jahreswechsel hinaus, gilt dies als ein Leistungsfall im Sinne dieses Vertrags.

Die Krankenkassen übernehmen bei einer Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V die Kosten der Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen für bis zu 8 Wochen bis zu einem Betrag von **1.774 €**.

Bestehen sowohl Ansprüche auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI als auch Verhinderungspflege, sollte der Kurzzeitpflegegast angesichts der Kombinations- und Umwandlungsmöglichkeiten prüfen, welche Leistungen für seine Situation am vorteilhaftesten sind.

Nach Ausschöpfung der Leistungsansprüche auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und/oder Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI ist die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen vom Kurzzeitpflegegast selbst zu tragen, dessen Eigenanteil sich entsprechend erhöht.

VIII. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Kraft Gesetzes sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

1. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die **Regelleistungen** werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetzes unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung** nach § 43b SGB XI werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen. Über das Angebot an **Zusatzleistungen** bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

2. Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs der des Kurzzeitpflegegastes

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Kurzzeitpflegegastes können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern. Wegen der kurzen Aufenthaltsdauer wird dies bei einem Kurzzeitpflegeaufenthalt allerdings eher selten der Fall sein. Die Einrichtung ist zur Anpassung der Leistungen verpflichtet, sofern sie diese Pflicht nicht durch einen Leistungsausschluss nach Ziffer IV ausgeschlossen hat. Bei Kurzzeitpflegegästen, die Leistungen der vollstationären Pflege nach der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nimmt der Kurzzeitpflegegast das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

3. Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage

Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelkosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Entgelt wird von dem Kurzzeitpflegegast frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen bestehen.

IX. Darstellung der Qualität/ Heimaufsichtsprüfung

1. Bewertung der Versorgungsergebnisse

Die Pflegeeinrichtungen erheben 2-mal pro Jahr bestimmte Versorgungsergebnisse, die von der Datenauswertungsstelle und ggf. von dem Medizinischen Dienst (MD) und dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) auf ihre Plausibilität geprüft werden. Die daraus errechneten Indikatorenergebnisse (Übersicht) sind als Anlage beigefügt.

2. Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung durch den MD/PKV-Prüfdienst

Der **Medizinische Dienst** (MD) und der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) prüfen in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung. Der aktuelle Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Heimaufsichtsprüfung

Neben dem MD bzw. dem PKV-Prüfdienst überprüft auch die Heimaufsicht regelmäßig die stationären Einrichtungen. Der aktuelle Prüfbericht hängt bei der Infotafel auf dem Pflegebereich aus.

Künftige Bewohner:innen haben vor Abschluss des Heimvertrags das Recht auf Aushändigung einer Kopie des aktuellen Prüfberichts. Wenn Sie die Aushändigung einer Kopie wünschen, wenden Sie sich bitte an die Heimleitung.

IQD

Der Pflegebereich ist zertifiziert nach dem **Qualitätssiegel für Pflegeheime von IQD** (Institut für Qualitätskennzeichnung von sozialen Dienstleistungen GMBH). In dem Rahmen finden regelmäßig auch Mitarbeiter:innen- und Bewohner:innenbefragungen statt. Die Prüfplakette hängt auf dem Pflegebereich aus.

X. Information zur Verarbeitung von Gästedaten

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung [Nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland/Nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz] sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Gästen und Interessent:innen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen finden Sie in Anlage 7 in Form eines Informationsblattes zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht.

Empfangsbekenntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- ☐ Vorvertragliche Informationen
- ☐ (Muster-)Heimvertrag
- ☐ aktueller Speiseplan
- ☐ aktueller Veranstaltungskalender
- ☐ Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung
gem. §43b SGB XI (Anlage 3 zum Heimvertrag für Kurzzeitpflegegäste)
- ☐ Übersicht Indikatorenergebnisse
- ☐ Übersicht der Ergebnisse der externen Qualitätsprüfung

erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in
bzw. Betreuer:in

Preise gültig ab 01.02.2023

Vorvertragliche Informationen, Kurzzeitpflege, Stand: Dezember 2021 © BWKG Stuttgart